

# ePA für alle?

## Elektronische Patientenakte soll 2025 flächendeckend kommen

**Klaus-Peter Görlitzer (Hamburg), Journalist, verantwortlich für BIOSKOP**

[widerspruch-epa.de](https://widerspruch-epa.de)

Wer die neue elektronische Patientenakte (ePA) nicht will, muss aktiv werden – und Widerspruch bei ihrer oder seiner Krankenkasse einlegen. Zwar müssen die gesetzlichen Kassen alle Versicherten darauf hinweisen und auch seriös über die ePA informieren. In der Praxis läuft das aber nicht immer so wie vom Gesetzgeber gedacht (→ Seite 9).

Tipps zum Widerspruch und weitere, hilfreiche Infos stehen auf der unabhängigen Webseite

<https://widerspruch-epa.de>

Betreiber des Online-Projekts ist der Verein Patientenrechte und Datenschutz. Gemeinsam mit mehreren Bündnispartnern – darunter Attac und die Mediziner\*innen-Organisationen Mezis und Freie Ärzteschaft – erklären die ehrenamtlichen Datenschützer\*innen, was sie antreibt: »Unser Ziel ist es, dass Sie die Kontrolle über Ihre Daten behalten.« Beim korrekten Formulieren eines Widerspruchs gegen die ePA-Nutzung – in Fachkreisen »opt-out« genannt – soll ein Generator helfen. Gemeint ist ein digitales Werkzeug, das verschiedene Varianten für ein Widerspruchsschreiben erzeugt, je nach persönlichem Bedarf. Möglich ist zum Beispiel auch, nicht der gesamten ePA zu widersprechen, sondern nur der Weiterleitung der ePA-Daten an das Forschungsdatenzentrum (→ Seite 10).

Antworten auf häufige Fragen zur ePA sind ebenfalls auf <https://widerspruch-epa.de> zu finden. Wer über aktuelle Entwicklungen informiert werden will, kann zudem einen newsletter gratis abonnieren.

**Mitte Februar 2025 sollen die gesetzlichen Krankenkassen für ihre 73 rund Millionen Versicherten automatisch die elektronische Patientenakte (ePA) einrichten. Wer das nicht will, muss aktiv werden und Widerspruch einlegen. Gute Gründe dafür gibt es, zumal die Informationspolitik zu diesem digitalen Großprojekt ziemlich lückenhaft ist – worauf auch Daten- und Verbraucherschützer\*innen hinweisen. Zudem bezweifeln manche Kliniken und Ärzt\*innen, dass sie gut genug auf den Einsatz der neuen Technik vorbereitet sind.**

Das Bundesgesundheitsministerium wirbt für sein digitales Großprojekt mit dem Slogan »ePA für alle« und hat dazu eigens eine Webseite namens [www.epa-vorteile.de](http://www.epa-vorteile.de) eingerichtet. Zu lesen ist da, die ePA werde »den Austausch und die Nutzung von Gesundheitsdaten zwischen allen behandelnden Leistungserbringern verbessern«. Von Beginn an würden Medikationslisten, Arzt- und Befundberichte in die ePA eingestellt und auch für die Versicherten einsehbar, ab 2026 sollen dann auch Laborbefunde hinzukommen.

Vorausgesetzt, die Technik funktioniert zuverlässig. Erprobt wird sie ab 15. Januar in einer 4-wöchigen Versuchsphase in den drei Modellregionen Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Franken. Viele Akteur\*innen

im Gesundheitswesen sind skeptisch, ob technisch alles glatt gehen wird. Zum Beispiel die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG): Ende November teilte sie mit, eine von ihr beauftragte »Blitzumfrage« habe ergeben, dass jede dritte Klinik (34 Prozent) technisch »nur wenig« auf den ePA-Start vorbereitet sei. Die DKG fordert daher, die Pilotphase über den 15. Februar 2025 hinaus zu verlängern.

Die Stiftung Gesundheit veröffentlichte Anfang Dezember eine Umfrage, derzufolge von über niedergelassenen 700 Ärzt\*innen, die sich äußerten, 48,5 Prozent angaben, »nur geringe oder gar keine Vorkenntnisse« zur ePA zu besitzen. »Vor allem bei Haftungsfragen, Zugriffsberechtigungen und der Datenübertragung in die ePA fühlen sich rund 60 Prozent der Ärzte noch nicht ausreichend informiert«, bilanziert die Stiftung Gesundheit. Nur 9 Prozent schätzten sich laut Umfrage als »gut und sicher vertraut« im Umgang mit der neuen ePA-Technik ein.

Erhebliche, teils rechtlich problematische Mängel gibt es auch bei der Information der Versicherten, zu leisten vor allem durch ihre Krankenkassen. Anschaulich gezeigt hat dies eine Analyse des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (→ Seite 9).

Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Louisa Specht-Riemenschneider, sah sich Mitte Oktober veranlasst, alle gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen anzuschreiben – Thema: das Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung der ePA. Specht-Riemenschneider wies die Kassen darauf hin, dass es nicht zulässig sei, den Eindruck zu erwecken, dass ein Widerspruch nur auf einem bestimmten Weg, etwa online, eingelegt werden könne. Ein Widerspruch sei zum Beispiel auch postalisch oder telefonisch gültig. Zudem seien nicht alle Bürger\*innen online unterwegs. Krankenkassen müssten, falls Versicherte dies wünschen, ihnen auch einen Papierausdruck des umfangreichen Informationsmaterials kostenfrei schicken.

Die Datenschutzbeauftragte hat weitere, erhebliche Bedenken, nachzulesen auf der

Homepage <https://www.bfdi.bund.de> ihrer Behörde.

Die Ausgestaltung der ePA verstoße gegen die Datenschutzgrundverordnung – Begründung: »Menschen, die kein eigenes geeignetes Endgerät besitzen oder keines benutzen wollen (die

sogenannten »Frontend-Nichtnutzer« ohne App), bekommen nur ein eingeschränktes Zugriffsmanagement zu ihrer ePA.« Konsequenz: »Diese Versicherten werden in ihrer Patientensouveränität beschränkt. Anders als Frontend-Nutzer können sie nicht mit hoher Genauigkeit festlegen, wer welche Daten sehen darf.«

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) sagt nicht nur voraus, dass mittels der in der ePA gespeicherten Daten die Behandlung bei Ärzt\*innen, im Krankenhaus und im Notfall »entscheidend« verbessert werde. Er betont auch: »Besonders wichtig: Die ePA eröffnet neue Chancen für die Forschung, insbesondere für KI in der Medizin.«

Klar ist, dass im Rahmen solcher Ambitionen die ePA eine Schlüsselrolle spielen soll, sie ist eine wichtige Datenquelle für das neue deutsche Forschungsdatenzentrum und den entstehenden »Europäischen Gesundheitsdatenraum« (→ Seite 10). Den Überblick zu behalten, wofür

*Fortsetzung auf Seite 9 >*

»Die ePA eröffnet neue Chancen für die Forschung, insbesondere für KI in der Medizin«, sagt Karl Lauterbach.

## Auffällige Informationsmängel

**Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Mitglieder über die elektronische Patientenakte (ePA) vor deren Bereitstellung zu informieren – umfassend, verständlich, barrierefrei. Das tun viele aber nur »unzureichend«, kritisiert der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und fordert die Kassen auf, »nachzubessern und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen«.**

Der vzbv hat die Anschreiben von 14 Krankenkassen analysiert, mit denen sie ihre Versicherten über die Einführung der ePA informieren. Anschreiben weiterer gesetzlicher Kassen lagen dem vzbv zum Stichtag 29. Oktober nicht vor. Die am 2. Dezember veröffentlichte Untersuchung habe ergeben, dass die Krankenkassen »insbesondere über die Vorteile der ePA« informieren. Wobei allerdings meist nicht erwähnt werde, dass beim Start der ePA »nur ein kleiner Teil der angekündigten Anwendungen verfügbar« sein werden. Lediglich in einem der 14 untersuchten Anschreiben stehe, dass die ePA »anfangs leer« sein werde und Diagnosen, Befunde und Medikationen »erst nach und nach eingepflegt« werden müssen.

»Nicht angesprochen« würden in den Kassenbriefen auch »wichtige und teils umstrittene Aspekte, beispielsweise des Datenschutzes«. Dass Versicherte der Einrichtung ihrer persönlichen ePA widersprechen können, werde aber in allen 14 ausgewerteten Schreiben erwähnt. Allerdings recht unterschiedlich: »Einige Krankenkassen weisen ausschließlich auf ein Online-Widerspruchsformular hin, das über einen QR-Code oder eine Internetseite mit persönlichem Zugangscodex erreichbar ist. Andere verlangen, dass die Versicherten ihren Widerspruch auf dem Postweg einreichen.« Die Möglichkeit, auch telefonisch widersprechen zu können, tauche in den Anschreiben gar nicht auf.

Thomas Moormann, Gesundheitsexperte beim vzbv, betont hingegen: »Die Krankenkassen dürfen den Versicherten nicht vorschreiben, wie der Widerspruch gegen die ePA zu erfolgen

hat. Das setzt unangemessene Hürden und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.« Zudem werde nicht in allen der ausgewerteten Kassenschreiben darauf hingewiesen, dass Versicherte das Recht haben, der Anlage und Nutzung der ePA »jederzeit« zu widersprechen.

Mindestens fragwürdig ist, dass ein rund 40 Seiten starkes Informationsdokument, gemäß § 343 Abs. 1a SGB V erstellt vom Spitzenverband der Krankenkassen in Abstimmung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz, von den analysierten Kassen offenbar nicht per Briefpost an die Versicherten geschickt wurde und wird. »In allen untersuchten Anschreiben verweisen die Krankenkassen für dieses Informationsdokument nur auf ihre jeweiligen Internetseiten«, bemerkt der vzbv. Zudem sei das für die Aufklärung zentrale Dokument auf den angeschauten Webseiten »teilweise schwierig auffindbar«. Und außerdem zu bedenken: »Versicherte ohne internetfähiges Endgerät werden so von den Informationen ausgeschlossen.«

Fazit der Verbraucherschützer\*innen: »Die analysierten Versichertenanschriften der Krankenkassen erfüllen aus Sicht des vzbv somit in mehreren Aspekten nicht die gesetzlichen Anforderungen. Neben inhaltlichen Defiziten schränken die Krankenkassen die Kommunikationskanäle zur Widerspruchsäußerung in unzulässiger Weise ein.«

Für die Versicherten sei es auf Basis solcher Anschreiben »schwer, die wesentlichen Merkmale und das Für und Wider zur ePA zu erfassen und eine informierte Entscheidung über deren Nutzung zu treffen«. Der vzbv fordert deshalb die Krankenkassen auf, ihre Informationspolitik zu verbessern und »neutral über Nutzen und Risiken der ePA zu informieren«.

*Klaus-Peter Görlitzer* 

**Die Analyse »Versicherteninformationen zur elektronischen Patientenakte«, die auch Zitate aus einigen der untersuchten Kassenschreiben anführt, steht auf der Webseite des Verbraucherzentrale Bundesverband zum kostenlosen Download bereit: <https://www.vzbv.de/presse/pressemitteilungen>**

### Recht auf kostenlose Erstkopie

Patient\*innen, die um eine Kopie oder einen Ausdruck ihrer persönlichen Behandlungsunterlagen bitten, stoßen bei manchen Ärzt\*innen noch immer auf Skepsis. Droht hier womöglich Ärger, eine förmliche Beschwerde bei der Ärztekammer oder gar der Rechtsweg? Dabei ist unstrittig, dass jede/r Patient ein solches Recht auf Transparenz in eigener Sache hat – und zwar gratis. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil vom 26. Oktober 2023 (Aktenzeichen C-307/22) festgestellt, dass alle Patient\*innen einen Anspruch auf eine unentgeltliche erste Kopie der sie betreffenden Akte haben. Mit Verweis auf dieses EuGH-Urteil hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder am 11. September 2024 eine Entschließung gefasst – Überschrift: »Recht auf kostenlose Erstkopie der Patientenakte kann durch eine nationale Regelung nicht eingeschränkt werden!« Im Blick haben die Datenschützer\*innen dabei den BGB-Paragraphen 630g Abs. 2, in dem steht, dass Patient\*innen dem Behandelnden »die entstandenen Kosten« für die Abschriften seiner Patientenakte zu erstatten haben. Die deutschen Datenschutzbehörden weisen mit ihrer Entschließung darauf hin, dass »dringender Handlungsbedarf« für den Bundesgesetzgeber bestehe, die Vorgaben des BGB im Sinne des EuGH-Urteils zu ändern. Das gelte außerdem auch für die Berufsordnungen der Heilberufskammern und deren Regeln zur Kostenerstattung für die Herausgabe von Kopien aus der Patientenakte.

### › Fortsetzung von Seite 8

die verschlüsselten Daten von wem genutzt werden, ist für Versicherte allerdings ziemlich schwierig.

Das gilt auch für alle Bürger\*innen, die im Prinzip bereit sind, Daten für medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen, aber bestimmte Projekte lieber nicht unterstützen wollen. Auf der Webseite der Bundesdatenschutzbeauftrag-

ten erfährt man dazu: »Grundsätzlich werden zukünftig die ePA-Daten an das Forschungsdatenzentrum übertragen. Von dort aus können sie pseudonymisiert für die Forschung abgerufen werden. Versicherte können der Nutzung ihrer Daten zu Forschungszwecken widersprechen. Allerdings nur für alle Daten und auch nicht für bestimmte Forschungszwecke.« 